

Friedhofsordnung der Stadt Obertshausen

Aufgrund des § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I Seite 757) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I Seite 338), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Obertshausen in der Sitzung vom 15.11.2012 für die Friedhöfe der Stadt Obertshausen folgende

Friedhofsordnung

beschlossen:

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Vorschriften**
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Verwaltung der Friedhöfe
 - § 3 Friedhofsziel und Bestattungsberechtigte
 - § 4 Begriffsbestimmung
 - § 5 Schließung und Entwidmung

- II. Ordnungsvorschriften**
 - § 6 Öffnungszeiten
 - § 7 Nutzungsumfang
 - § 8 Sitzgelegenheiten
 - § 9 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**
 - § 10 Bestattungen
 - § 11 (Nutzung der) Leichenhalle
 - § 12 Grabstätte und Ruhefrist
 - § 13 Totenruhe und Umbettung

- IV. Grabstätten**
 - § 14 Grabarten
 - § 15 Nutzungsrechte an Grabstätten
 - § 16 Grabbelegung
 - § 17 Verlegung von Grabstätten

- A Reihengrabstätten**
 - § 18 Definition der Reihengrabstätte
 - § 19 Maße der Reihengrabstätte
 - § 20 Wiederbelegung und Abräumung

- B Wahlgrabstätten**
 - § 21 Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes
 - § 22 Grabkammersystem
 - § 23 Maße an Wahlgrabstätten

- C Urnengrabstätten**
 - § 24 Formen der Aschenbeisetzung
 - § 25 Definition der Urnenreihengrabstätte
 - § 26 Definition der Urnenwahlgrabstätten

- § 27 Verweisungsnorm
- § 28 Urnennischenanlagen
- § 29 Anonymes Urnengemeinschaftsgrab

D Weitere Grabarten

- § 30 Grabstätten für Muslime
- § 31 Sammelbestattung für totgeborene Kinder und Föten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 32 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 33 Besondere Gestaltungsvorschriften
- § 34 Genehmigungserfordernis für Grabmale- und –einfassungen
- § 35 Standsicherheit

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

- § 36 Bepflanzung von Grabstätten
- § 37 Kriegsgräber beider Weltkriege
- § 38 Grabräumung
- § 39 Herrichtung und Pflege von Grabstätten

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

- § 40 Übergangsregelung für Friedhof „Rembrücker Weg“
- § 41 Übergangsregelung
- § 42 Listen
- § 43 Gebühren
- § 44 Haftung
- § 45 Ordnungswidrigkeiten
- § 46 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Stadt Obertshausen:

- a) Friedhof Im Birkengrund
- b) Friedhof Rembrücker Weg
- c) Friedhof Schwarzbachstraße

§ 2 Verwaltung der Friedhöfe

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Magistrat, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt bzw. von ihm beauftragten Dritten.

§ 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:
 - a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Obertshausen waren oder
 - b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden oder
 - d) die frühere Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt Obertshausen gelebt haben oder
 - e) totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 4 Begriffsbestimmung

- (1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunterliegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine (Reihen-) oder mehrere (Wahl-) Grabstellen umfassen.
- (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschenurne dient.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.
- (3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 7 Nutzungsumfang

- (1) Die Friedhofsbesucher haben sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb der Friedhöfe:
 - a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art incl. Fahrräder, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Rollstühle und Gehhilfen aller Art sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten, Werbung zu betreiben.
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,
 - f) ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigter Weise zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und Behindertenbegleithunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des jeweiligen Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 8 Sitzgelegenheiten

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

§ 9 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine Tageszulassung ist möglich.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags zwischen 7.00 Uhr und 16.00 Uhr ausgeführt werden. An Samstagen und Werktagen vor Feiertagen sind die Arbeiten spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (9) Soweit es zur Durchführung der übertragenden Arbeiten erforderlich ist, können Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner und sonstige Gewerbetreibende die Wege mit geeigneten Fahrzeugen befahren.
- (10) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 10 Bestattungen

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Bestattungen finden von Montag bis Freitag zwischen 8:00 und 16:00 Uhr statt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

§ 11 (Nutzung der) Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauscheines oder einer Todesbescheinigung in einer der Leichenhallen des jeweiligen Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und pathologischen sowie rechtsmedizinischen Instituten. Bei evtl. Ansteckungsgefahr sind Leichen nach der Einsargung unverzüglich in die öffentliche Leichenhalle zu bringen.
- (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die jeweilige Leichenhalle zu verbringen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwervergänglichen Stoffen hergestellt werden.
- (4) Die Särge werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen/die Verstorbene, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.
- (5) Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (6) Trauerfeiern können im Aufbahrungsraum der Leichenhallen, in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (7) Der Transport des Sarges zur Grabstätte erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal bzw. die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes.

§ 12 Grabstätte und Ruhefrist

- (1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.
- (3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für Erdbestattete 25 Jahre. Die Ruhefrist für Urnen beträgt 20 Jahre. Die Ruhefrist in Grabkammern beträgt 15 Jahre.
- (5) Wahlgräber können auf Antrag vor Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt werden. Anspruch auf Erstattung von Nutzungsgebühren besteht in diesen Fällen nicht.

§ 13 Totenruhe und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Stadt in den ersten Jahren der Ruhefrist nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Alle Angehörigen, soweit vorhanden, (§17 Abs. 4) müssen der Umbettung zustimmen. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.

IV. Grabstätten

§ 14 Grabarten

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Grabstätten im Grabkammersystem auf dem Friedhof Schwarzbachstraße
 - f) Urnennischen in Urnenwänden und/oder Stelen
 - g) anonyme Urnengräber
 - h) anonymes Urnengemeinschaftsgrab auf dem Friedhof Im Birkengrund.
 - i) Tiefgräber auf dem Friedhof Im Birkengrund
 - j) Grabstätten für Muslime auf dem Friedhof Im Birkengrund
 - k) Sammelbestattung für totgeborene Kinder und Föten im Sternenkinderfeld auf dem Friedhof Im Birkengrund.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Anlage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Die Anlage der Gräber richtet sich nach dem jeweils gültigen Belegungsplan.

§ 15 Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder die Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmales kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.

§ 16 Grabbelegung

- (1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

§ 17 Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

A Reihengrabstätten

§ 18 Definition und Nutzungsrechte der Reihengrabstätte

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (2) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (3) Mit besonderer Genehmigung können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Nach Ablauf der Ruhefrist des Bestatteten in der Grabstätte ist die Urne/sind die Urnen bis zum Ende deren Ruhefrist umzubetten.

§ 19 Maße der Reihengrabstätte

- (1) Es werden eingerichtet:
- a) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener ab 6. Lebensjahr

(2) Die Reihengrabstätten haben folgende Maße:

1. Friedhof Im Birkengrund:

- a) Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Länge 1,66 m
Breite 0,83 m einschließlich Plattenbelag,
Pflanzenfläche 1,16 x 0,58 m einschließlich Grabmal
- b) Für Verstorbene ab 6. Lebensjahr
Länge 2,50 m,
Breite 1,25 m einschließlich Plattenbelag
Pflanzenfläche ca. 2,00 x 1,00 m einschließlich Grabmal.

Jedes Grab wird in seiner Breite um 0,25 m für den seitlichen Plattenbelag gekürzt.

Die Platten, anthrazitfarbig, werden von der Stadt kostenpflichtig verlegt; dies gilt auch für den Belag an der Fuß- und Kopfseite des Grabes.

2. Friedhof Schwarzbachstraße:

- a) Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:
Länge 1,20 m,
Breite 0,60 m,
Abstand 0,30 m.
- b) Für Verstorbene ab 6. Lebensjahr:
Länge 2,00 m,
Breite 0,70 m,
Abstand 0,30 m.
- c) Im Erweiterungsteil ab dem Jahr 1984:
 - Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:
Länge 1,16 m,
Breite 0,85 m,
Pflanzenfläche 0,96 x 0,60 m einschließlich Grabmal.
 - Für Verstorbene ab 6. Lebensjahr:
Länge 2,50 m,
Breite 1,25 m,
Pflanzenfläche 2,20 x 1,00 m einschließlich Grabmal.
 - Belegung im Grabkammersystem:
Länge 2,00 m,
Breite 0,70 m,
Pflanzenfläche 1,70 x 0,50 m.

3. Friedhof Rembrücker Weg

Die Größen der Gräber sind jeweils den vorhandenen Grabstellen anzupassen.

§ 20 Wiederbelegung und Abräumung

- (1) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist drei Monate vorher als öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld zu veröffentlichen. Soweit vorhanden, wird zusätzlich in den Aushangkästen auf die Abräumung hingewiesen.

B Wahlgrabstätten

§ 21 Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes

- (1) Wahlgrabstätten sind:
 - a) (ein-,) zwei- und mehrstellige Grabstätten (einstellige Grabstätten nur „Im Birkengrund“)
 - b) zweistellige Grabkammern,
 - c) Tiefgräber (Im Birkengrund)
- (2) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles. Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung oder dem Wiedererwerb bezüglich einer nicht vollbelegten Wahlgrabstätte.
- (3) Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist die Einräumung einer zweiten Nutzungszeit zu verstehen. Der Antrag kann frühestens sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes gestellt werden.
- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graburkunde. Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer mehrstelligigen Wahlgrabstätte das Recht auf Beisetzung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:
 1. Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
 2. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 3. Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der unter Absatz 5 Nr. 2 bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

- (6) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 21 Abs. 5 übertragen werden.

- (7) Die Erwerberin oder der Erwerber einer Wahlgrabstätte soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus dem in § 21 Abs. 5 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in § 21 Abs. 5 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten.
- (8) Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung erneut erworben wird.
- (9) Reicht die Nutzungsdauer aus, können in begründeten Fällen mit besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung bis zu zwei Aschurnen zusätzlich beigesetzt werden. Nach Ablauf der Ruhefrist des Bestatteten in der Grabstätte ist die Urne/sind die Urnen bis zum Ende deren Ruhefrist umzubetten.
- (10) In besonderen Fällen entscheidet der Magistrat.

§ 22 Grabkammersystem

- (1) Bei den Grabstätten im Grabkammersystem (wiederverwendbare Grabkammern) handelt es sich um Fertigbaukammern, die aufgrund der besonderen Bauweise verkürzte Ruhezeiten ermöglichen.
- (2) Die Grabstätten im Grabkammersystem werden unterschieden in Reiheneinzelgräber und Wahlgräber. Sie werden zur Bestattung Verstorbener ab dem 6. Lebensjahr abgegeben.
- (3) Reiheneinzelgräber im Grabkammersystem werden generell für die Dauer von 15 Jahren zugeteilt. Für Reiheneinzelgräber im Grabkammersystem gelten im Übrigen die Vorschriften dieser Friedhofsordnung für Reiheneinzelgräber für Erdbestattung sinngemäß.
- (3) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern im Grabkammersystem wird für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) vergeben. Im Falle der Zweitbelegung der Grabkammer muss das Nutzungsrecht der Ruhefrist entsprechend verlängert werden. Für Wahlgräber im Grabkammersystem gelten im übrigen die Vorschriften dieser Friedhofsordnung für Wahlgräber für Erdbestattungen sinngemäß.

§ 23 Maße der Wahlgrabstätte

Jede Grabstelle einer Wahlgrabstätte hat folgende Maße:

1. Friedhof Im Birkengrund:
 - Länge 2,50 m,
 - Breite 1,25 m.§ 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

2. Friedhof Schwarzbachstraße:
 - a) beim 2-stelligen Wahlgrab:
 - Länge 2,25 m,
 - Breite 0,85 m.

 - b) beim 3- und mehrstelligen Wahlgrab:
 - Länge 2,30 m,
 - Breite 1,00 m.

 - c) Der Abstand zwischen Wahlgräbern a) und b) beträgt 0,30 m.

 - d) Für den Erweiterungsteil aus dem Jahr 1984 betragen die Maße:
 - Länge 2,50 m,
 - Breite 1,25 m.

3. Friedhof Rembrücker Weg:

Die Größen der Gräber sind jeweils den vorhandenen Grabstellen anzupassen.

C Urnengrabstätten:

§ 24 Formen der Aschenbeisetzung

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Urnennischen in Urnenwänden und/oder Stelen
 - d) anonymen Urnengrabstätten,
 - e) anonymem Urnengemeinschaftsgrab,
 - f) Gräbern für Erdbestattungen, ausgenommen in Grabkammern, können je Grabstelle bis zu zwei Urnen bestattet werden.

- (2) In Urnenreihengrabstätten, in Urnenwahlgrabstätten, einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen und in Grabstätten für Erdbestattungen können Aschenurnen nur unterirdisch beigesetzt werden.

- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Aschenreste und ihre Behältnisse in einer Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden einverleibt.

§ 25 Definition der Urnenreihengrabstätte

- (1) Urnenreihengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschurne abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
Maßgeblich für die Nutzungszeit des § 24 Abs. 1 f ist die Ruhefrist der/des letzten Erdbestatteten. Nach Ablauf der Nutzungszeit ist die Urne in eine Urnengrabstätte umzubetten.
- (2) Urnenreihengrabstätten haben folgende Maße:
- a) Friedhof Im Birkengrund und im Erweiterungsteil 1984 Schwarzbachstraße:
Länge 0,75 m,
Breite 0,75 m.
Diese Maße entsprechen auch der Pflanzenfläche.
- b) Übriger Teil des Friedhofes Schwarzbachstraße:
Länge 1,10 m,
Breite 0,55 m,
Abstand 0,30 m.

§ 26 Definition der Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2) Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m².
- (3) Die Urnenwahlstätten haben folgende Maße:
- a) Friedhof Im Birkengrund und im Erweiterungsteil Schwarzbachstraße:
bis zwei Grabstellen
Länge 0,75 m,
Breite 0,75 m.
- Ab drei Grabstellen:
Länge 1,50 m,
Breite 0,75 m.
- b) Übriger Teil des Friedhofes Schwarzbachstraße:
bis zwei Grabstellen
Länge 1,10 m,
Breite 1,10 m,
Abstand 0,30 m.
- Ab drei Grabstellen:
Länge 1,10 m,
Breite 1,10 m,
Abstand 0,30 m.

§ 27 Verweisungsnorm

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengrabstätten entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

§ 28 Urnennischenanlagen

- (1) Die oberirdische Beisetzung erfolgt ausschließlich in den errichteten Urnennischenanlagen.
- (2) Die Urnennischen werden für 20 Jahre bereitgestellt und dienen der Aufnahme von zwei Urnen. Hierbei dürfen keine verrottbaren bzw. zersetzbaren Urnenbehältnisse (Überurnen) verwendet werden. Die Verlängerung bzw. der Wiedererwerb der Urnennische ist einmal möglich.
- (3) Die Pflege der Anlage obliegt ausschließlich der Stadt. Vor den Urnennischen dürfen nur Sargauflagen sowie Kränze nach der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse entsorgt werden müssen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Blumen und Kränze ohne Ankündigung kostenpflichtig beseitigen und entsorgen. Blumenschalen oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen nicht vor und / oder auf den Urnennischen abgestellt werden sondern nur in dem eventuell vorhandenen Blumenfach bzw. zentralen Ablageflächen vor den Urnennischenanlagen.

§ 29 Anonymes Urnengemeinschaftsgrab

Bei einem Bestattungsplatz im anonymen Urnengemeinschaftsgrab wird kein Grabrecht erworben. Die Urnen werden gesammelt und gemeinsam beigesetzt. Die Anlage wird von der Stadt bzw. beauftragten Dritten gestaltet und gepflegt. Ein Ausgraben der Urne nach der Beisetzung im Urnengemeinschaftsgrab und eine Wiederbestattung an einem anderen Ort sind nicht möglich.

Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.

D Weitere Grabarten:

§ 30 Grabstätten für Muslime

Grabstätten für Muslime sind Reihengrabstätten und Wahlgräber auf einem gesonderten Feld auf dem Friedhof „Im Birkengrund“. Dort können Muslime ihrem Glauben entsprechend in Gebetsrichtung bestattet werden. Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung für Erdbestattungen gelten entsprechend.

§ 31 Sammelbestattung für totgeborene Kinder und Föten (*nach Erstellung*)

- (1) Auf dem Friedhof „Im Birkengrund“ hält die Stadt ein zentrales Feld, „Sternenkinderfeld“, für die Sammelbestattung von totgeborenen Kindern, welche vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden sind und Föten, vor. Sie ist als Rasenfläche angelegt und enthält einen zentralen Gedenkstein.
- (2) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlage und das Abräumen des Blumenschmucks an dem zentralen Gedenkstein erfolgt durch die Stadt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 32 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

- (1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
- (2) Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden, Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
- (3) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 35 sein.
- (4) Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise, seitlich angebracht werden.

§ 33 Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Stehende Grabmale dürfen nicht höher als 1,40 m sein und die Breite des Grabbeetes nicht überschreiten.
Stehende Grabmale für Kindergräber dürfen nicht höher als 0,80 m sein.
Ausnahmen hiervon müssen beim Magistrat beantragt werden.
- (2) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) Auf Urnenreihengräbern bis zu 0,40 m² Ansichtsfläche,
 - b) Auf Urnenwahlgräbern bis zu 0,80 m² Ansichtsfläche.
- (3) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flachgeneigt auf die Grabstätte gelegt werden und die Breite des Grabbeetes nicht überschreiten.
- (4) Die Flächen vor, hinter und zwischen den Grabstätten dürfen nicht mit Kies bestreut, anderen Materialien bedeckt bzw. vollständig mit Steinen belegt werden. Diese Arbeiten liegen im Aufgabenbereich der Friedhofsverwaltung.

§ 34 Genehmigungserfordernis für Grabmale und -einfassungen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und in Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnungen der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für

Inschrift usw. bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Abs. 2 gilt entsprechend.

- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.
- (5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte oder den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§ 35 Standsicherheit

- (1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Alle Grabmale sind mit dem Fundament durch Metalle Dübel oder gleichwertige Befestigungsmittel zu verbinden. Grabmale aus Holz müssen mindestens 80 cm in der Erde befestigt sein.
- (3) Die Inhaberin und Nutzungsberechtigte oder der Inhaber und Nutzungsberechtigte von Grabstellen ist verpflichtet, das Grabmal mindestens einmal im Kalenderjahr nach dem Ende der Frostperiode fachmännisch auf seine Standfestigkeit zu überprüfen. Die Überprüfung muss durch Fachleute, die über die erforderliche Eignung verfügen durchgeführt werden. Die Kosten der Überprüfung tragen die Verpflichteten nach Satz eins. Die Überprüfung ist unabhängig davon durchzuführen, ob äußerliche Mängel erkennbar sind. Bei Hinweisen auf Mängel kann die Friedhofsverwaltung von den Verpflichteten nach Satz eins eine außerordentliche Überprüfung jederzeit verlangen. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Verpflichteten nach Satz eins, die den Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.
- (4) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des/der Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z.B. Umlagerung von Grabmalen, Absperrung) oder zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 36 Bepflanzung von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten – mit Ausnahmen der Urnenwände, Stelen, dem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, dem Sammelbestattungsplatz für totgeborene Kinder und Föten – sind dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes, zu beachten.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht. Bäume oder Sträucher dürfen nicht höher als die Grabdenkmäler sein.
- (3) Auf den Grabstätten, vor den Urnenwänden bzw. Stelen dürfen nur Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind. Diese sind vor den Urnenwänden bzw. Stelen 14 Tage nach der jeweiligen Bestattung von den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Danach ist das Ablegen von Blumen, Gestecken, Pflanzgefäßen usw. vor den Urnenwänden bzw. Stelen nicht gestattet.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung kostenpflichtig beseitigen. Blumen und Kränze, sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck, dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. an den dafür eingerichteten Plätzen beseitigt werden.
- (5) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasser-
verunreinigung verursachen können.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen und Wegen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.

§ 37 Kriegsgräber beider Weltkriege

Auf den Friedhöfen Rembrücker Weg und Schwarzbachstraße bestehen insbesondere für Kriegsteilnehmer/innen besondere Ehrenabteilungen. Für sie gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Ehrenabteilungen sind den gefallenen und verstorbenen Soldaten und Wehrmattsangehörigen sowie den durch andere Kriegseinwirkungen beider Weltkriege ums Leben gekommenen Zivilpersonen vorbehalten.

2. Die Stadt trägt die Verpflichtung, die Ehrenabteilungen und sämtliche Kriegsgräber auf ihre Kosten zu unterhalten. Im Übrigen verbleibt es bei den bundesgesetzlichen Vorschriften über die Kriegsgräberfürsorge.
3. Die Gräber sind gleichmäßig anzulegen und zu unterhalten.

§ 38 Grabräumung

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und der Ruhefrist sind Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen von den Berechtigten zu entfernen. Kommt der/die Berechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung ihn/sie schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage entfernen zu lassen. Die Aufforderung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Falls die Anlage nicht innerhalb von drei Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend der §§ 383 ff BGB verfahren. Sie fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt. Sofern Gräber von der Stadt abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.
- (3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Gräber von Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern sowie bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

§ 39 Herrichtung und Pflege von Grabstätten

- (1) Wird ein Grab nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der/die Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Stadt, das Grab innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine dreimonatige Bekanntmachung auf der Anschlagtafel im Friedhof. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können die Gräber auf Kosten der Verantwortlichen von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Über die abgeräumte Bepflanzung kann die Stadt entschädigungslos frei verfügen. Ferner kann in solchen Fällen das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen werden. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Benutzungsberechtigte nochmals schriftlich aufzufordern, das Grab unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine entsprechende einmonatige Bekanntmachung auf der Anschlagtafel im Friedhof zu erfolgen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, kann die Stadt den Grabschmuck entfernen. Die Stadt kann über den entfernten Grabschmuck entschädigungslos frei verfügen.

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 40 Übergangsregelung für Friedhof Rembrücker Weg

- (1) Auf dem Friedhof Rembrücker Weg werden Bestattungen grundsätzlich eingestellt.
- (2) Ab dem 01.01.2013 werden nur noch
 - Reihengräber,
 - Kindergräber,
 - Urnengräber,
 - Nischen in der Urnenwand bzw. Stelezugelassen, soweit freie Flächen der jeweiligen Art vorhanden sind bzw. Flächen frei werden.
- (3) Bei vorhandenen mehrstelligen Wahlgräbern (Familiengräber) wird die Beisetzung verstorbener Angehöriger noch zugelassen, wenn die Ruhefrist für den/die zuletzt zu Bestattende/n nicht über das Jahr 2050 hinausgeht.
- (4) Bestattungen sind bis zum 31.12.2025 möglich. Nutzungsverlängerungen sind nur bis 31.12.2050 möglich
- (5) Die Größen der Gräber sind jeweils den vorhandenen Grabstätten anzupassen.

§ 41 Übergangsregelung

- (1) Soweit Nutzungsrechte bereits vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung durch Abschluss privatrechtlicher Verträge erworben wurden, bleibt es bis zum Ablauf dieser Grabverträge bei den vereinbarten Benutzungsentgelten.
- (2) Im Übrigen gilt diese Ordnung.

§ 42 Listen

- (1) Es werden folgende Listen durch die Friedhofsverwaltung geführt:
 - a) Ein Grabregisterverzeichnis der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengräber, Wahlgräber, Aschengräber, Grabkammern und Urnennischen,
 - b) eine Namenskartei der beigesetzten Verstorbenen
 - c) ein Verzeichnis nach § 38 Abs. 3 der Friedhofsordnung.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 43 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen sowie damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

- (2) Bestattungen, Nutzungsrechte incl. Verlängerung und Trauerhallenbenutzung sowie damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung für verstorbene Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sind gebührenfrei.

§ 44 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen, oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Stadt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 45 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) Außerhalb der gemäß § 6 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,
 - b) entgegen § 7 Abs. 2, Buchst. a Friedhofswege ohne Erlaubnis mit einem Fahrzeug befährt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 2, Buchst. b Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
 - d) entgegen § 7 Abs. 2, Buchst. c an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung stört und / oder Arbeiten ausführt,
 - e) entgegen § 7 Abs. 2, Buchst. d ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 - f) entgegen § 7 Abs. 2, Buchst. e Druckschriften verteilt,
 - g) entgegen § 7 Abs. 2, Buchst. f den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen und Grabstätten unberechtigter Weise betritt,
 - h) entgegen § 7 Abs. 2, Buchst. g Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - i) entgegen § 7 Abs. 2, Buchst. h Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde und Behindertenbegleithunde
 - j) entgegen § 9 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen ohne vorherige Zulassung der Friedhofsverwaltung ausführt.
 - k) entgegen § 9 Abs. 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,
 - l) entgegen § 9 Abs. 8 Werkzeuge und Materialien außerhalb genehmigter Stellen lagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.500,00 € bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Obertshausen.

§ 46 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Stadt Obertshausen vom 13.10.2006 außer Kraft.

Obertshausen, den 16.11.2012

Der Magistrat der Stadt Obertshausen

gez. Roth
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht am: 13.12.2012